



BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für Archäologie

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
E archaeo@bda.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Christoph BLESL
T +43 1 53 415 DW 268
E christoph.blesl@bda.gv.at

GZ: BDA-61408.obj/0001-ARCHÄO/2017 (bei Beantwortung bitte angeben)
WIEN, WIEN, Streitmannngasse 14, KG Auhof, Grundstück Nr. 2823 (Maßnahme Nr. 01201.17.01)
Bewilligung gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz

B e s c h e i d

Mit E-Mail vom 10.4.2017 hat Prof. PD Mag. Dr. phil. Raimund Karl, FSA FSAScot MCIfA, 102 Renrhos Road, Bangor, Gwynedd, LL57 2 BQ, United Kingdom, um Erteilung der Bewilligung zur Durchführung eines Surveys mit Fundaufsammlung im Bereich der Streitmannngasse 14, auf dem Grundstück Nr. 2823, KG Auhof (laut Planbeilage), Gemeinde Wien, Gerichtsbezirk Hietzing, Verwaltungsbezirk Hietzing, Wien, angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und Prof. PD Mag. Dr. phil. Raimund Karl, FSA FSAScot MCIfA, 102 Renrhos Road, Bangor, Gwynedd, LL57 2 BQ, United Kingdom, die Bewilligung zur Nachforschung an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale im Bereich der Streitmannngasse 14, auf dem Grundstück Nr. 2823, EZ 978, KG Auhof, Gemeinde Wien, Gerichtsbezirk Hietzing, Verwaltungsbezirk Hietzing, Wien, gemäß dem vorgelegten Konzept vom 09.04.2017, Verfasser Prof. PD Mag. Dr. phil. Raimund Karl, FSA FSAScot MCIfA, 102 Renrhos Road, Bangor, Gwynedd, LL57 2 BQ, United Kingdom, samt Planbeilage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, in der Zeit vom 01.08.2017 bis 31.12.2017, gemäß § 11 Abs. 1 Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, mit folgenden Auflagen und Befristungen erteilt:

1. Die Maßnahme ist entsprechend den auf der Website des Bundesdenkmalamtes www.bda.at publizierten „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ (4. Fassung – 1. Jänner 2016) unter besonderer Berücksichtigung von Pkt. 2.1.2.1 durchzuführen.

2. Beginn und Ende der im Zuge der Maßnahme stattfindenden Geländetätigkeit sind dem Bundesdenkmalamt über den/die für das jeweilige Bundesland zuständige/n Sachbearbeiter/in (=„Gebietsbetreuer/in“) der Abteilung für Archäologie entsprechend den Festlegungen in den auf der Website des Bundesdenkmalamtes www.bda.at publizierten „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ anzuzeigen.
3. Die Pläne und Protokolle, die das Fortschreiten und die Umsetzung der Maßnahme darstellen, sind tagesaktuell zu führen und dem Bundesdenkmalamt auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
4. Treten im Zuge der Maßnahme bislang unbekannte unbewegliche Bodendenkmale zu Tage, die an Ort und Stelle dauerhaft erhalten werden können, so bedarf deren Veränderung bzw. Zerstörung jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Unbeschadet dieser und weiterer erst im Zuge der Maßnahme vom Bundesdenkmalamt zu treffender Entscheidungen sind von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale bei Abschluss der Maßnahme im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu sichern und Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser bei Abschluss der Maßnahme so weit als möglich durch Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands rückgängig zu machen.
5. Falls sich im Zuge der Ausführung der Maßnahme Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt ergeben sollten, die ein Abweichen vom eingereichten und bewilligten Konzept oder eine Ausweitung der Maßnahmenfläche notwendig machen würden, bedarf dies jedenfalls der gesonderten vorherigen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.
6. Innerhalb von 3 Monaten nach Maßnahmenende ist dem Bundesdenkmalamt ein Bericht einschließlich der gesamten Dokumentationsunterlagen entsprechend den auf der Website des Bundesdenkmalamtes www.bda.at publizierten „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ (Pkt. 6.1) zu übergeben. Die Übergabe hat an den/die für das jeweilige Bundesland zuständige/n Sachbearbeiter/in (=„Gebietsbetreuer/in“) der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes zu erfolgen. Dieser Bericht wird auch zur Veröffentlichung im Rahmen des vom Bundesdenkmalamt herauszugebenden jährlichen Druckwerks (Fundberichte aus Österreich) herangezogen. In dem Bericht ist auch der Verbleib der im Zuge der Maßnahme aufgefundenen und vollständig aufzulistenden beweglichen Bodendenkmale (=archäologischen Funde) bekannt zu geben.
7. Die finanzielle Bedeckung für die gesamte Maßnahme einschließlich Konservierung/Restaurierung, wissenschaftlicher Bearbeitung und Sicherung von beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmalen sowie für Wiederherstellungsarbeiten an Ort und Stelle ist von Antragstellerseite zu gewährleisten.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz dürfen die Nachforschungen durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher

Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Im Rahmen der erteilten Bewilligung sind Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies im Zuge der Umsetzung der Maßnahme unter Bedachtnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik unvermeidlich und daher notwendig ist. Im Falle von bescheidmäßig unter Denkmalschutz gestellten (Boden-) Denkmalen bedarf die Maßnahme wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen oder Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (§ 11 Abs. 5 leg. cit.).

Die vom Denkmalschutzgesetz geforderten Voraussetzungen werden von dem Antragsteller erfüllt.

Das vorgelegte Konzept entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik und lässt eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erwarten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

- a. Es obliegt dem Antragsteller, das zivilrechtlich erforderliche Einvernehmen mit dem/der Grundeigentümer/in bzw. den Grundeigentümern/innen herzustellen.
- b. Die gesetzlichen Meldepflichten sind in § 8 Denkmalschutzgesetz und § 11 Abs. 4 leg. cit. geregelt. Diese bedingen insbesondere, dass z. B. erst nach einem Humusabschub festgestellte oder unvorhergesehen während der Maßnahme auftauchende Funde, die den Ablauf der Maßnahme entscheidend beeinflussen könnten, unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden und vor einer Fortführung der Grabung dessen Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten ist.
- c. Gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz ist die Verbringung der beweglichen Bodendenkmale über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten.

Ergeht an:

Prof. PD Mag. Dr. phil. Raimund Karl, FSA FSAScot MCIfA, 102 Renrhos Road, Bangor,
Gwynedd, LL57 2 BQ, United Kingdom
unter Anschluss des Konzepts (per RSb)

Nachrichtlich an:

1. das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk, Hietzinger Kai 1-3, 1130 Wien
2. Franz Karl, Streitmanngasse 14, 1130 Wien
3. Helga Karl, Streitmanngasse 14, 1130 Wien

Beilage:

Plan


13. Juni 2017

Für die Präsidentin:

Univ.Doz. Dr. Bernhard HEBERT

Leiter der Abteilung für Archäologie

(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-06-19T15:55:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at

Prospektionskonzept

Maßnahmenbezeichnung Survey Streitmannngasse 14	Konzept zum Antrag gemäß § 11 DMSG vom 9.4.2017 (Datum)
---	---

Fragestellung und Projektbeschreibung (bei unter Denkmalschutz stehenden Bodendenkmalen sind bei der Anwendung invasiver Prospektionsmethoden zwingend Angaben zur Eingriffserheblichkeit bzw. zu geplanten Konservierungs-/Restaurierungsmaßnahmen zu machen):

Fragestellung ist, ob an Ort und Stelle am Grundstück Nr. 2823 in Wien 13, Streitmannngasse 14 Oberflächenfunde von Bodendenkmalen anzutreffen sind. Falls welche anzutreffen sind ist eine zusätzliche Fragestellung, welcher Art und Zeitstellung diese Bodendenkmale sind.

Projektbeschreibung: Am Grundstück Nr. 2823 in Wien 13, Streitmannngasse 14 wird ein regelmäßiger Survey-Raster in Quadranten von 5 x 5 Metern ausgesteckt und mit Baustellenschnur sichtbar gemacht werden. Die Ecken dieses Survey-Rasters werden mit einem Leica Smart Pole (d-GPS, horizontaler Fehlerbereich < 0,020 m, vertikaler Fehlerbereich < 0,030 m) geodätisch eingemessen werden. Die Quadranten werden systematisch nummeriert, um sicherzustellen, dass allfällig entdeckte Oberflächenfunde jeweils dem Quadranten zugeordnet werden können, aus dem sie stammen. Die Quadranten werden dann systematisch in 1 m Linienabstand abgegangen und im Falle des Fundes eines beweglichen Gegenstandes ein Fundnummernfähnchen in den Boden gesteckt. Im Falle der Entdeckung einer Befundstruktur wird diese gleichartig mit einem Befundnummernfähnchen markiert. Anschließend an die Begehung eines Quadranten wird ein maßstäblicher Plan des Quadranten im Maßstab 1:20 angefertigt, in dem alle Funde und erkannten Befundstrukturen dargestellt mit ihren jeweiligen Nummern eingetragen werden. Die genauen Fundumstände jedes einzelnen Fundes und Befundes werden zusätzlich sowohl fotografisch als auch durch schriftliche Beschreibung auf dem Fundblatt bzw. Befundblatt (Kontextblatt) dokumentiert. Anschließend werden die Funde geborgen, gereinigt, sowie soweit notwendig konserviert und restauriert und archäologisch ausgewertet. Ebenfalls angefertigt wird ein digitaler Gesamtplan im Maßstab 1:20, der, falls das BDA das wünscht, für den detaillierten Maßnahmenbericht für den B-Teil der FÖ auch gerne auf einen Maßstab von 1:100 verkleinert dargestellt werden kann. Sollte es solche geben werden Fundmaterial und Dokumentation werden anschließend dem Wien Museum überlassen werden.

Archivrecherchen (verbindliche Grundlage für alle weiteren Maßnahmen)		
	wird durchgeführt	wird nicht durchgeführt (Begründung)
Literaturrecherche	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aktuelle Katastergrundlagen (DKM)	<input type="checkbox"/>	Das Grundstück befindet sich seit Jahrzehnten im Eigentum meiner Familie und steht nicht unter Denkmalschutz. Eine Recherche im DKM ist daher überflüssig
Flächenwidmungspläne	<input type="checkbox"/>	siehe oben
Historische Kataster und Pläne	<input checked="" type="checkbox"/>	
Abfrage Fundstellendatenbank BDA	<input type="checkbox"/>	siehe oben: Funde sind bisher vom Grundstück nicht bekannt
Abfrage weiterer Datenbanken (z. B. Kulturgüteratlas Wien)	<input checked="" type="checkbox"/>	
einschlägige Luftbildarchive	<input type="checkbox"/>	eine Entdeckung von Bodendenkmalen unter der Erdoberfläche ist nicht beabsichtigt, Bodeneingriffe werden nicht vorgenommen. Recherchen in Luftbildarchiven sind daher nicht notwendig
LIDAR-Daten	<input type="checkbox"/>	siehe oben
Geologisch-sedimentologische Basisdaten	<input type="checkbox"/>	siehe oben

Prospektionsmethoden (nicht invasiv) (geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)		
	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum

Laserscanning (nicht bewilligungspflichtig)	<input type="checkbox"/>	
Luftbild (nicht bewilligungspflichtig)	<input type="checkbox"/>	
Topografisch-morphologische Beurteilung des Geländes	<input checked="" type="checkbox"/>	1.8.2017-31.7.2018
Freie Geländebegehung	<input type="checkbox"/>	
Linewalking-Survey	<input type="checkbox"/>	
Raster-Survey (Grid-Survey)	<input checked="" type="checkbox"/>	1.8.2017-31.7.2018
Archäologisch-topografische Vermessung	<input type="checkbox"/>	
Geomagnetik	<input type="checkbox"/>	
Georadar	<input type="checkbox"/>	
Weitere geophysikalische Methoden:	<input type="checkbox"/>	

Prospektionsmethoden (invasiv) (geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)		
	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum
Prospektion mit Metallsuchgerät	<input type="checkbox"/>	
Bohrung	<input type="checkbox"/>	
Probesondagen (Grabung – gesonderter Antrag gemäß § 11 DMSG)	<input type="checkbox"/>	
Oberbodenabtrag (Grabung – gesonderter Antrag gemäß § 11 DMSG)	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Methoden:	<input type="checkbox"/>	

Begründung der ausgewählten Methoden und Beschreibung des angestrebten Maßnahmenverlaufs (einschließlich möglicher Störungseinflüsse) sowie des Fundverbleibs:
Die gewählten Methoden wurden ausgewählt, weil sie mir so gefallen. Der Maßnahmenverlauf wird so sein, dass wenn ich Zeit habe und mich im Durchführungszeitraum zufällig in Wien befinde und die Wetterbedingungen zur Durchführung der geplanten Maßnahmen geeignet sind, ich sie durchführen werde. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Fundverbleib - sofern es irgendwelche Funde geben wird, was nicht zu erwarten ist - wird im Wien Museum sein, ist mit diesem aber noch abzuklären, sollte das notwendig werden.

Angaben zum/zur ProspektionsleiterIn und zum eingesetzten Personal:
(siehe Kap. 1.1 der »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung)

ProspektionsleiterIn (namentliche Nennung): Prof. PD Mag.Dr.phil. Raimund Karl FSA FSAScot MCIfA
Stellvertretende/-r ProspektionsleiterIn (namentliche Nennung – fakultativ): in Anbetracht der Größe der begangenen Fläche ist ein/e stellvertretende/r ProspektionsleiterIn nicht erforderlich

Angaben zur fachlichen Qualifikation bzw. Angaben zu speziellen Kenntnissen (Referenzliste):
Ich habe im Rahmen meiner fachlichen Ausbildung - Studium der Ur- und Frühgeschichte ab 1987 an der Universität Wien mit Abschluss als Magister (1995) und Doktor (2003) dieses Faches - keinerlei fachliche Qualifikation in der Durchführung von Raster-Surveys erworben. Oberflächenbegehungen zur Aufsammlung von Fundmaterial wurden nicht gelehrt, nachdem die allgemeine Fach- und Lehrmeinung zu dieser Zeit war, dass Streufunde außer zur groben Lokalisierung möglicher Fundstellen und eventuell groben Datierung von durch andere Prospektionsmethoden entdeckten mutmaßlichen archäologischen Strukturen im Erdboden wissenschaftlich vollkommen wertlos sind; eine Fachmeinung, die meiner Wahrnehmung nach immer noch als die in der Fachwelt vorherrschende Wertschätzung von Oberflächen- und Oberbodenfunden anzusehen ist (siehe dazu auch Karl in ÖZKD LXVIII, 2014, 332-43). Allerdings unterrichte ich nunmehr als Universitätsprofessor für einschlägige Studien meine Studierenden in solchen Survey-Techniken, ich könnte also, falls erforderlich, ein oder mehrere von solchen Studierenden verfasste Referenzschreiben vorlegen, dass diese bestätigen können, dass ich das, was ich ihnen beigebracht habe, auch selbst kann, wenn das BDA das wünschen sollte.

Zwar konnte ich im Verlauf meines Studiums eine Übung in der Vermessungskunde absolvieren, in dieser wurde mir aber nicht die Vermessung mit GPS (die damals noch nicht verfügbar war) oder mit Totalstation, sondern mit traditionellem Theodoliten, Maßband und anderen herkömmlichen Methoden vermittelt. Ich unterrichte nun zwar meinerseits als Universitätsprofessor für Archäologie und Denkmalwissenschaften Studierende auf den von mir in Großbritannien durchgeführten Lehrgrabungen in der archäologischen Vermessungstechnik und der Vermessung von Grabungen mit GPS Smart Pole und/oder Totalstation, kann aber leider im Gegensatz zu meinen Studierenden, die somit eine formelle fachliche Qualifikation in archäologischer Vermessung erworben haben selbst leider keine einschlägige Qualifikation nachweisen. Wenn das BDA darauf bestehen sollte, dass nur eine entsprechend qualifizierte Fachkraft die Einmessung des Survey-Rasters vornehmen kann, könnte ich anbieten, dass eine/r der Studierenden, die bei mir gelernt hat, Untersuchungsflächen geodätisch einzumessen, die Vermessung bei der Prospektionsmaßnahme vornehmen könnte.

Ebenso wurde mir in meinem Studium zur Neuzeitarchäologie - und wenn überhaupt mit Funden zu rechnen ist, gehören diese aller Wahrscheinlichkeit nach in den Bereich der Neuzeitarchäologie - nichts beigebracht. Auf Grabungen, z.B. solchen unter der Leitung von schon damaligen (z.B. Dr. Franz Sauer) oder gemeinsam mit heutigen MitarbeiterInnen des BDA (darunter dem für diesen Fall zuständigen Sachbearbeiter, Dr. Christoph Blesl) wurde mir mehr oder minder systematisch erklärt und beigebracht (unter anderem auf meiner Lehrgrabung 2, die ich die Freude hatte beim damaligen BDA-Fachbeamten und Universitätsdozenten Dr. J.-W. Neugebauer im Traisental zu absolvieren), dass solcher 'rezente Schrott' auf den Abraumhaufen geschmissen und keinesfalls dokumentiert oder aufgehoben werden sollte, weil man damit nur Zeit verschwenden würde. Wie schön, dass sich hier inzwischen die Zeiten geändert haben! Dennoch muss ich daher leider gestehen, dass mich meine Universitätsstudien wohl zu neuzeitarchäologischer Tätigkeit nicht ausreichend qualifiziert haben, da ich weder über die entsprechende Materialkenntnis noch über irgendwelche praktische Erfahrungen in diesem Bereich verfüge, die ich auf formalerem Weg denn als im Selbststudium erworben hätte.

Ich muss daher hoffen, dass meine nicht wirklich einschlägigen Universitätsstudienabschlüsse, die Tatsache dass ich an einer österreichischen Universität für ein archäologisches Fach habilitiert bin, an einer ausländischen Universität eine ordentliche Professur für dieses Fach habe und als professioneller Archäologe durch das Cifa akkreditiert bin, mich ausreichend dazu qualifizieren, im Garten meiner Eltern nach dort aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorhandenen neuzeitlichen Oberflächenfunden zu suchen. Nachdem mich aber der Code of Conduct des Cifa dazu verpflichtet, wo es notwendig ist auch auf die tatsächlichen Grenzen meiner Fachkompetenz hinzuweisen, sah ich mich gezwungen, die obigen Ausführungen diesem Antrag beizufügen und nicht einfach darauf zu bestehen, dass ich ohnehin am BDA amtsbekannt bin.

Akad. archäologische Fachkräfte (Anzahl)	1 (ich selbst)
Fachkräfte/Studierende (Anzahl)	0
ArbeiterInnen (Anzahl)	0
naturwissenschaftliches Fachpersonal (Fachbereich, Anzahl)	0
konservatorisches/restauratorisches Fachpersonal (Anzahl)	0

Geplante Prospektionsdauer in Arbeitstagen: 1

Durchführung der Prospektion gemäß »Richtlinien für archäologische Maßnahmen« in der jeweils gültigen Fassung:

Ja



Nein Begründung:

(In Ausnahmefällen können inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien aufgrund besonderer Rahmenbedingungen, Befundsituationen oder Projektziele sinnvoll sein oder auch von äußeren Umständen erzwungen werden. In jedem Fall sind inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien nur mit entsprechender Bewilligung des Bundesdenkmalamtes zulässig. In derartigen Ausnahmefällen hat der/die AntragstellerIn die zwingenden Gründe für inhaltliche Abweichungen von den Richtlinien in dem mit dem Antrag einzureichenden Konzept ausreichend darzustellen.)

Unterschrift/Datum: Wien, 9.4.2017



443.00 M²
117.00 M²

GST. NR. 2836
EZ. 976

ING. MICHAEL BUHL
HEDY URACHGASSE 14 U16
WIEN 13

GST. NR. 2835
EZ. 977

DR. GÜNTHER KUNST 1/2
DR. ELISABETH KUNST 1/2

HIEZING AM PLATZ 6
WIEN 13

GST. NR. 2824
GST. NR. 1644
EZ. 979

FRIEDRICH ARNOLD
VIKTOR LEONGASSE 21
WIEN 13

GST. NR. 2823 GARTEN
GST. NR. 1643 HAUS
EZ. 978

HELGA KARL 1/2
FRANZ KARL 1/2
STREITMANNGASSE 14
WIEN 13

GST. 2725
EZ. 1029
JOHANN U.
INGEBORG SOCHOF
ENDRESSTRASSE
1230 WIEN

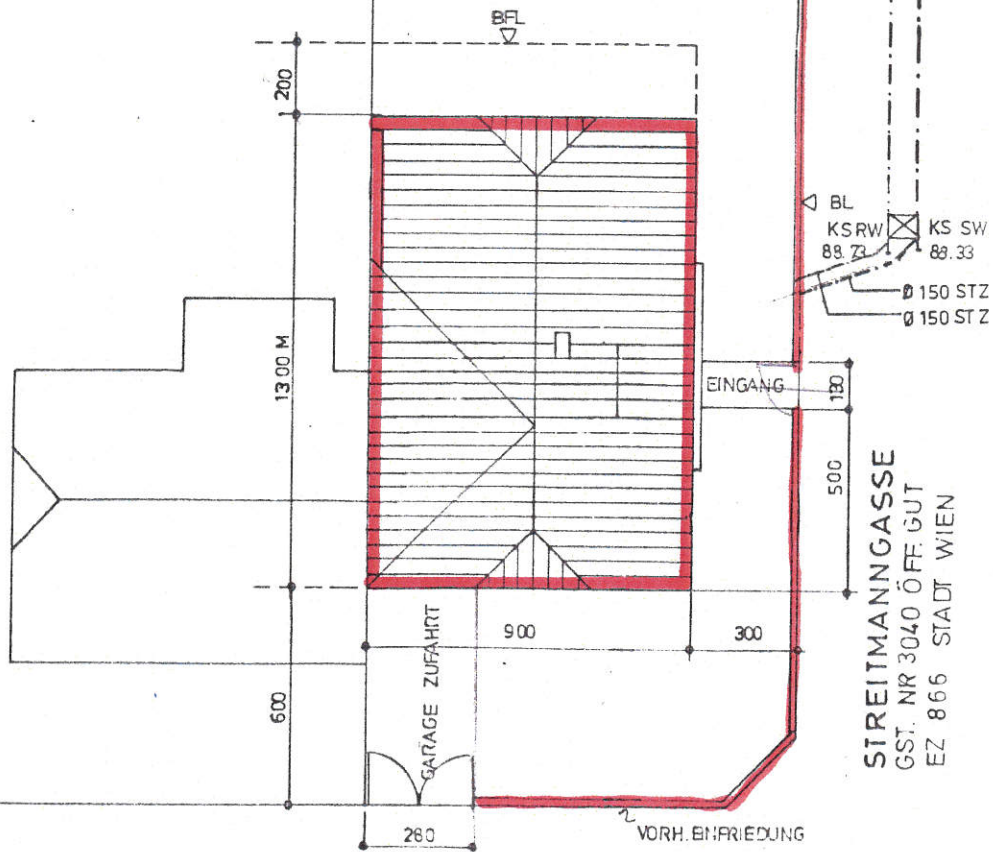
GST. 2724
EZ. 1028
ALBERT U.
HERMINE FUBER
WIEDNER GÜRTE
1040 WIEN

GST. 2723
EZ. 1027
MARGARETE U.
STREITMANNGASSE
1130 WIEN

GST. 2722
EZ. 1026
LEOPOLD U.
MARIA SEMERED
STREITMANNGASSE
1130 WIEN

GST. 2721 EZ. 1025
THERESE ROTH
STREITMANNGASSE 31

LAN
00



VIKTOR LEONGASSE

GRST. NR. 3038 ÖFF. GUT
EZ. 866 STADT WIEN

GST. 2800 EZ. 1017
ANNA U. ALOIS LACKNER
1130 WIEN, V. LEONG. 24

GST. 2797 EZ. 1020
ELISABETH AMSTLER
1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR. 92

STREITMANNGASSE
GST. NR. 3040 ÖFF. GUT
EZ. 866 STADT WIEN